



Gemeinderatskanzlei Mels	
Eing.: 25. Juli 2016 scan	
Z. K.	Erliedigung
Register	73.02.02
Kopie an	BonV

Stefan Buob
Forstingenieur
Kantonsforstamt
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen
T 058 / 229 35 05
stefan.buob@sg.ch
www.wald.sg.ch

St.Gallen, 19. Juli 2016

Bewilligung für die Rodung von Wald

Sachverhalt

A. Die Aktiengesellschaft Alte Textilfabrik Stoffel beantragt die Bewilligung der nachstehenden Rodung von Wald:

Gesuchs-Nr. Kanton:	16-3839
Geschäfts-Nr. Kantonsforstamt:	R 1512
Gesuchstellerin:	
Vorhaben:	Erschliessung des Stoffel-Areals, Fabrikstrasse, Mels durch einen Schräglift; Genehmigung
Gemeinde:	Mels SG
Standort:	Fabrikstrasse, Areal der ehemaligen Textilfabrik Stoffel
Grundstücks-Nummern:	762, 766
Rodungsfläche:	600 m ²

B. Die Gebäude auf dem Areal der ehemaligen Textilfabrik Stoffel an der Fabrikstrasse in Mels werden zu Wohnzwecken umgenutzt. Eine direkte Erschliessung für den nicht-motorisierten Individualverkehr (Personen, die zu Fuss oder mit dem Velo unterwegs sind) ist nur durch den Bau eines Schräglifts möglich. Dessen Bau erfordert die Rodung von Wald. Bei der Rodung von 103 m² auf den Grundstücken Nummer 762 (5 m²) und hauptsächlich auf Nummer 766 bleibt auf Letzterem eine Fläche von 497 m² zurück. Aufgrund der geringen Grösse gilt diese Fläche nicht mehr als Wald. Es muss daher die Rodungsbewilligung für die gesamte Fläche von 600 m² beantragt werden.

C. Das Rodungsgesuch lag vom 23. April bis 22. Mai 2015 in der Gemeinde Mels öffentlich auf. Die Anzeige erfolgte im Amtsblatt des Kantons St.Gallen Nr. 17/20.4.2015. Darin wurde die Rodungsfläche irrtümlich mit 497 m² angegeben, entsprechend der auf dem



Grundstück Nummer 766 verbleibenden und als Hecke unter Schutz zu stellenden Fläche. Da konkret lediglich 103 m² Waldfläche gerodet werden, für die verbleibenden 497 m² nur aus rechtlichen Gründen eine Rodungsbewilligung eingeholt werden muss und weil Auflage und Anzeige im Übrigen umfassend erfolgten, würde ihre Wiederholung durch die Alte Textilfabrik Stoffel AG als Gesuchstellerin einen unverhältnismässigen Aufwand darstellen, auf den verzichtet werden kann. Gegen das Rodungsgesuch gingen keine Einsprachen ein.

Erwägungen

- 1.a) Die Rodung von Wald bedarf nach der Waldgesetzgebung einer Bewilligung entweder der Bundesbehörden oder der kantonalen Behörden.
- b) Im vorliegenden Fall liegt die Kompetenz zum Entscheid über das geplante Vorhaben bei der Gemeinde und beim Kanton. Damit liegt die Zuständigkeit zur Erteilung der Rodungsbewilligung beim Kantonsforstamt.

2. Das Einverständnis der betroffenen Grundeigentümerin zur Rodung und zur Ersatzaufforstung liegt vor.

3.a) Die Bewilligungspraxis wird restriktiv gehandhabt, denn Rodungen sind grundsätzlich verboten und die Erteilung einer Rodungsbewilligung stellt eine Ausnahme dar. Sie kann erteilt werden, wenn nachstehende Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt sind:

aa) Für die Rodung müssen wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke, gelten nicht als wichtige Gründe.

ab) Das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein.

ac) Das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen.

ad) Die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.

ae) Die Rodungsbewilligung hat dem Natur- und Heimatschutz Rechnung zu tragen.

af) Die Rodungsbewilligung ist zu befristen.

ba) Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten. Anstelle von Realersatz können Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden. Dies ist in Gebieten mit zunehmender Waldfläche der Fall und in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland (insbesondere bei Fruchtfolgeflächen) sowie in ökologisch oder landschaftlich wertvollen Gebieten. Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen zur Rückgewinnung von in den letzten 30 Jahren eingewachsenem landwirtschaftlichem Kulturland, zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern (insbesondere bei Flächen, die nicht mehr mit Wald bestockt werden können) sowie für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen.

bb) Zur Sicherstellung des Rodungersatzes wird in der Regel eine Kautions erhoben. Davon ausgenommen sind Bund und Kanton sowie politische Gemeinden. Die Kautions kann



als Bareinlage einbezahlt oder als Garantieerklärung bei einer Bank hinterlegt werden. Die Bareinlage wird nach der Sicherstellung des Realersatzes samt Zinsen rückerstattet.

c) Entstehen durch die Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, so sind diese angemessen auszugleichen.

4.a) Durch den geplanten Schräglift kann das zentrumsnahe Wohngebiet auf dem Areal der ehemaligen Textilfabrik Stoffel für den nicht-motorisierten Individualverkehr direkt erschlossen werden. Das hat auch zur Folge, dass häufiger nicht-motorisierte Verkehrsmittel gewählt werden (Modal Split). Es besteht ein wichtiger Grund, der das Interesse an der Erhaltung der beanspruchten Waldfläche überwiegt und die Rodung rechtfertigt.

b) Die direkte Erschliessung des ehemaligen Industrieareals Stoffel für den Fuss- und Veloverkehr ist nur über den heute bewaldeten Bereich der Grundstücke Nummer 762 und 766 möglich. Die bestehende Fabrikstrasse ist relativ steil und deshalb für den Veloverkehr wenig attraktiv. Sie ist auch relativ schmal und kann aufgrund der herrschenden Platzverhältnisse kaum genügend verbreitert werden. Die Standortgebundenheit der Rodung ist gegeben.

c) Das Areal der ehemaligen Textilfabrik Stoffel wurde bereits vor einigen Jahren von der Industrie- in die Wohn-Gewerbezone umgezont und es wurde ein Gestaltungsplan ausgearbeitet. Das vorliegende Projekt erfordert einen Teilzonenplan für die Fläche, die rechtlich nicht mehr Wald sein kann; sie muss von Wald zur Grünzone Freihaltung umgezont werden. Das Teilzonenplan-Verfahren und das Gestaltungsplan-Verfahren sind mit dem Rodungsverfahren koordiniert. Innerhalb des Kantons liegt die Federführung beim Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.

d) Die Rodung zur Erstellung des Schräglifts gefährdet die Umwelt nicht.

e) Die negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind minim und beschränken sich auf die Bauphase.

f) Für die effektiv zu rodende Fläche von 103 m² wird als Ersatzmassnahme in einem andern Bereich des Planungsgebiets eine Hecke von 502 m² geschaffen, die unter Schutz gestellt wird. Die Fläche von 497 m², die zwar weiterhin bestockt bleiben wird, rechtlich jedoch nicht mehr Wald ist, wird ebenfalls als Hecke unter Schutz gestellt. Es entstehen Ersatzmassnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes von insgesamt 999 m² Fläche.

g) Gesuchstellerin der Rodung ist die [REDACTED]. Von ihr ist eine Kautions zu erheben. Im vorliegenden Fall sind Fr. 5.- pro m² angemessen. Bei einer Rodungsfläche von 600 m² ergibt dies einen Betrag von Fr. 3'000.-. Dieser wird der Alten Textilfabrik Stoffel AG vom Kantonsforstamt in Rechnung gestellt.

h) Durch die Rodungsbewilligung entstehen der Gesuchstellerin zwar Vorteile, diese sind aber gering. Die Rodungsfläche wird überdies zur Grünzone. Bei dieser Ausgangslage kann auf eine Ausgleichszahlung verzichtet werden.



i) Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Rodungsbewilligung sind erfüllt.

5. Wer eine Amtshandlung zum eigenen Vorteil oder durch sein Verhalten veranlasst, hat eine Gebühr zu entrichten. Wie wird auf Fr. 300.- festgesetzt. Die Verrechnung erfolgt koordiniert durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.

Verfügung

Die Bewilligung zur Rodung von Wald richtet sich nach Art. 5 ff. des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, SR 921.0; abgekürzt WaG), Art. 4 ff. der Verordnung über den Wald (SR 921.01), Art. 6 ff. des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1; abgekürzt EG WaG), Art. 2 und 12 f. der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11; abgekürzt Vo EG WaG), Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) und Nummer 21.15 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5). Für die Bewilligung zur Niederhaltung von Wald sind Art. 16 WaG, Art. 19 EG WaG und Art. 24 Abs. 1 lit. b Vo EG WaG massgebend.

Das Kantonsforstamt verfügt:

1. Die Rodung von insgesamt 600 m² Wald für die Erstellung eines Schräglifts auf dem Areal der ehemaligen Textilfabrik Stoffel, Fabrikstrasse, Mels, wird unter Auflagen bewilligt.
2. Das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst in Angriff genommen werden, wenn die Rodungsfläche durch den zuständigen Revierförster angezeichnet ist. Ist die bewilligte Rodung bis Ende 2021 noch nicht ausgeführt, so fällt die vorliegende Bewilligung dahin.
3. Der verbleibende Waldbestand ist während der Bauarbeiten bestmöglich zu schonen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub und Materialien aller Art zu deponieren.
4. Die Ersatzmassnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes sind innerhalb eines Jahres nach der Rodung vorzunehmen, spätestens bis Ende 2022.
5. Die Kautions für die Ersatzmassnahmen beträgt Fr. 3'000.-.
6. Die nachstehenden Unterlagen sind integrierter Bestandteil der vorliegenden Verfügung:
 - Rodungsformulare, Seiten 1 bis 4
 - Rodungsplan Alte Textilfabrik Stoffel 1:500, Projekt Nr. 1.078.1.006, vom Kantonsforstamt visiert am 19. Juli 2016 (inkl. Übersichtsplan 1:25'000)
 - Plan der Ersatzmassnahmen Alte Textilfabrik Stoffel 1:1'000, Projekt Nr. 1.078.1.006, vom Kantonsforstamt visiert am 19. Juli 2016 (inkl. Übersichtsplan 1:25'000)



7. Für diese Verfügung wird eine Gebühr von Fr. 300.- erhoben.

Kantonsforstamt St. Gallen


August Ammann
Kantonsoberförster

Rechtsmittel

Das Rechtsmittel richtet sich nach dem Rechtsmittel im Gesamtentscheid. Massgebend ist das Gesetz über die Verfahrenskoordination in Bausachen (sGS 731.2), besonders dessen Art. 8 über den Rechtsschutz.

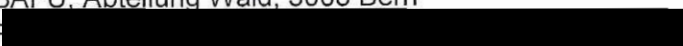
Entscheideröffnung

Die vorliegende Verfügung wird dem kantonalen Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zugestellt, das die Verfügung zusammen mit weiteren kantonalen Verfügungen koordiniert der Gemeinde Mels weiterleitet. Die Gemeinde koordiniert und eröffnet den Gesamtentscheid.

Eröffnung durch die Gemeinde Mels an:

- 
- Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern

Mitteilung durch das Kantonsforstamt an: (inkl. Unterlagen nach Ziff. 6 der Verfügung)

- Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern
- Waldregion 3 Sargans, 
- Revierförster Max Schnyder, Forstbüro Mels, Wangserstrasse 10, 8887 Mels